

Exkurs "Private Grundstückentwässerungsleitungen"

In Deutschland gibt es rund 17 Millionen Haushalte, die in irgend einer Weise über ein Abwasserleitungssystem entwässert werden. Das hieraus resultierende private Leitungsnetz ist nach Schätzungen 2 bis 2,5 mal so lang wie das der öffentlichen Kanalbetreiber - der Sanierungsbedarf entsprechend hoch. Leicht kann man sich somit vor Augen führen, dass öffentliche Investitionen in aufwändige Sanierungsvorhaben quasi wirkungslos verpuffen, wenn Gewässerverunreinigungen oder Fremdwasserzufluss in den meisten Fällen von den privaten Haushalten ausgehen.

In der Tat sieht das Wasserrecht eine obligatorische Inspektion aller deutschen Grundstücksentwässerungsleitungen bis zum Jahre 2015 vor. Ein Thema voller wirtschaftlicher und politischer Brisanz, bedenkt man doch, dass so auf die Grundstückseigner in den kommenden 10 Jahren für Inspektion und Sanierung Investitionen in dreistelliger Milliardenhöhe zukommen.

Welche Probleme mit dem Vollzug dieser Rechtslage verbunden sind, zeigt auch das Schicksal des §45 der nordrhein-westfälischen Landesbauordnung. Dieser sieht u.a. vor, dass für Abwasserleitungen, die vor 1965 gebaut wurden bis Ende 2005 ein Dichtheitsnachweis zu führen war. Als nach 10-jähriger Geltungsdauer der Regelung die Frist jetzt abließ, war de facto nichts passiert.

Hiermit verbindet sich auch Kritik an Städten und Gemeinden. Diese hätten sich in den letzten Jahren leider viel zu wenig um dieses Thema gekümmert, das man als Problem des Grundstückseigentümers, nicht aber für sich selber sehe. So haben viele Kommunen und Kanalnetzbetreiber tatsächlich kein Konzept, wie man mit der Sache künftig umgehen soll, dabei sind sie doch letztendlich Nutznießer dieser Instandhaltungsmaßnahmen.

Regelungsdefizite zeigen sich vor allen auch in der Frage, wer aufgrund welcher Eignungsnachweise auf den Grundstücken tätig werden darf. Dieses ist umso erstaunlicher, bedenkt man, dass die Netzbetreiber mit dem Instrument der kommunalen Abwassersatzungen über ein geeignetes Rechtsinstrument verfügen.

Quelle: Andreas Hermann
VDRK e.V.
RO-KA-TECH Journal 3/2006